

Geschäftsordnung

für den Klimabeirat der Stadt Ratingen

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Ratingen vom 24. März 1998 gibt sich der Klimabeirat folgende Geschäftsordnung. ***Nach den Entscheidungen des Klimabeirates vom 09.04.2003, vom 01.03.2005 und 23.11.2023 gilt die hier vorliegende geänderte Fassung.***

Präambel

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung spielen für die Stadt Ratingen eine wichtige Rolle. Bereits seit 1993 ist Ratingen Mitglied im Klima-Bündnis der europäischen Städte und verpflichtet sich in diesem Zuge zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Der Klimabeirat fühlt sich im Zuge dessen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) verpflichtet, insbesondere den darin enthaltenen Zielen 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

§ 1 Ziele

Der Klimabeirat setzt sich für die Realisierung der Ziele des Klimaschutzes und dabei vor allem für die Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase, insbesondere der CO₂-Emissionen, entsprechend der Selbstverpflichtung der Stadt Ratingen im Klima-Bündnis der Städte, ein. Der Klimabeirat befasst sich auch mit der Thematik der Klimafolgenanpassung in unserer Stadt.

Der Klimabeirat verfolgt das Ziel, die lokalen Akteure mit ihren Handlungsmöglichkeiten in die Aktivitäten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung von Anfang an einzubinden, deren Sachverstand zu nutzen und die Akteure zu eigenem Handeln anzuregen.

§ 2 Aufgaben

Der Klimabeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von Konzepten, Planungen und Informationen zu Fragen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
- Beratung von Maßnahmen und Entscheidungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Stadt Ratingen im Klima-Bündnis ergeben,
- Erarbeitung und Vorstellung von Empfehlungen an die für Fragen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zuständigen Fachausschüsse.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Klimabeirates sind

- die im Rat vertretenen Parteien,
- die Stadtverwaltung Ratingen,
- der Jugendrat,
- die Stadtwerke Ratingen,
- die Wohnungsgenossenschaft Ratingen eG,

- die Ortsarbeitsgemeinschaft der Verbraucher Ratingen e.V.,
- der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (Ortsgruppe Ratingen),
- der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC Ortsgruppe Ratingen),
- Rater gegen Fluglärm e.V.,
- die Landwirtschaft (Ortsbauernschaft Ratingen),
- der sachkundige Bürger Ulrich Otte,
- die ev. Kirche,
- das Büro Umwelt & Energieberatung – Bauwerksdiagnostik,
- das Planungsbüro Dr. Plummans,
- das Ing.-Büro Prof. Dr. Petry,
- die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW,
- die InWest - Standortinitiative Tiefenbroich/ West e.V.,
- der Sachkundige Bürger Dr. Arne Claussen,
- der Verein Ratingen.nachhaltig,
- die Bürgersolarberatung Ratingen

Sowie die Ehrenvorsitzende des Klimabeirates

- Fr. Edith Feltgen

- (2) Die oben genannten Organisationen benennen gegenüber der Geschäftsstelle verbindlich ihre(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder (bei Beschlussfähigkeit).
- (4) Die Mitglieder des Klimabeirates müssen in Ratingen ihren Sitz/Wohnsitz oder ihren Zuständigkeitsbereich haben bzw. in Ratingen beruflich tätig sein.
- (5) Der Klimabeirat soll nicht mehr als 35 Mitglieder umfassen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Klimabeirat organisiert sich eigenständig.
- (2) Die Mitglieder des Klimabeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 4 gleichberechtigten Stellvertreter(innen). Ein Mitglied des Jugendrates gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern es nicht schon gewähltes Vorstandsmitglied ist. Der Vorstand arbeitet nach einer Aufgabenteilung, die der Klimabeirat selbst erarbeitet und beschließt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - das Erkennen, Analysieren und Aufbereiten klimaschutzrelevanter und klimaanpassungsrelevanter Trends und Entwicklungen,
 - die Einberufung des Klimabeirates und die Festlegung der Tagesordnung für öffentliche Sitzungen,
 - die Darstellung und Vertretung der Beschlüsse des Klimabeirates gegenüber Politik und Verwaltung,
 - die Außenvertretung des Klimabeirates,
 - die Information der Öffentlichkeit und der Presse.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Klimabeirates besteht im Amt Kommunale Dienste, Abt. Umwelt-, Klima-, und Naturschutz der Stadt Ratingen. Gemäß Ratsbeschluss ist die Arbeitszeit der Geschäftsstelle auf 10% der Arbeitszeit des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin, maximal jedoch auf vier Wochenstunden, begrenzt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Schriftführung der Sitzungen des Klimabeirates, die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Informationsvermittlung (Drucksachen, Beschlüsse der zuständigen Fachausschüsse).

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat hat kein Mandat, für die Stadt zu handeln.
- (3) Der Klimabeirat hat ein Initiativ- und Erörterungsrecht und kann Beschlussempfehlungen in den zuständigen Fachausschüssen aussprechen und ist in den Ausschüssen mit je einem Klimabeiratsmitglied vertreten.
- (4) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Klimabeirat arbeitet nach dem demokratischen Mehrheitsprinzip. Beschlussempfehlungen werden ebenso wie Entscheidungen über Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgesehen ist.**
- (6) Änderungen der Geschäftsordnung und Wahlen können nur beschlossen werden, wenn dies zuvor in der Einladung angekündigt worden ist. Änderungen der Geschäftsordnung und Wahlen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Klimabeirat tritt mindestens 3-mal jährlich zusammen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies beantragen.
- (8) Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor den Sitzungen zusammen mit der Tagesordnung zuzusenden.
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden vorher in der Presse bekanntgegeben.
- (10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben können projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden, die über ihre Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen berichten. Der Klimabeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externe Experten beratend hinzuziehen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Klimabeirates bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt sein (Neuvorschlag).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Ratingen tritt laut Beschluss des Klimabeirates vom 23.11.2023 am 23.11.2023 in Kraft.

Ratingen, den **23.11.2023**

U. Oke

Vorsitzende:r

Jürgen Hindemann

Stellvertreter:in